

Allgemeine Teilnahmebedingungen / AGB zur Teilnahme an einem

ABAQUS – Gemeinschaftsstand

0. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen / AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Aussteller auf dem ABAQUS-Gemeinschaftsstand und dem Organisator 3i - MORITZ. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

1. Planung, Organisation, Durchführung

3i – MORITZ
Angersteig 9, 82549 Königsdorf
Ansprechpartner: Dr. Helge Moritz
Tel. +49 8179 997563
E-Mail: info@ABAQUS-group.org
web: www.ABAQUS-group.org

2. Anmeldeberechtigung

Zur Teilnahme an einem ABAQUS-Gemeinschaftsstand anmeldeberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) sowie Hochschul- und Forschungseinrichtungen.

3. Bewerbung und Zulassung

- a. Die Bewerbung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang der Anmeldung, z. B. per E-Mail, unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Bewerbung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- b. Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen“, bzw. dem Angebot für die jeweilige Veranstaltung.
- c. Der Eingang der Bewerbung wird von 3i – MORITZ schriftlich bestätigt. Die Bewerbung und die Bestätigung Ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Ausstellerfläche.
- d. Die Wunschgröße der Ausstellerfläche wird in der Bewerbung angegeben und muss sich an die Vorgaben der „Besonderen Teilnahmebedingungen“, bzw. des Angebots für die jeweilige Veranstaltung halten. Teilen sich mehrere Aussteller eine Gesamtfläche, so hat 3i – MORITZ das Recht, die Ausstellerflächen anzupassen. Diese Anpassung / Änderung wird mit dem Bewerber abgestimmt und von ihm schriftlich bestätigt.
- e. Der Bewerber wird zugelassen
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamt- rahmen und dem Konzept des ABAQUS-

Gemeinschaftsstandes entspricht.

- sofern die Vorgaben der Gesamt- und der Ausstellerflächen es zulassen.
 - sofern er die Voraussetzungen dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ erfüllt und diesen zustimmt.
- f. Mit der Übersendung der Zulassung / Auftragsbestätigung ist der Vertrag zwischen dem Aussteller und 3i – MORITZ geschlossen.
 - g. Nach Zulassung durch 3i – MORITZ bleibt die Bewerbung und Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligung rechtsverbindlich, auch wenn z. B. das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft.
 - h. 3i – MORITZ ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Zahlungsbedingungen

- a. Nach Erhalt einer Rechnung ist die Kostenbeteiligung ohne Abzug fällig.
- b. Rechnungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf nachstehendes Konto von 3i – MORITZ zu überweisen: Commerzbank, K.-Nr. 162 444 400, BLZ 700 400 41.
- c. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist 3i – MORITZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Fläche zu verfügen.

5. Rücktritt

- a. Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Bewerber möglich.
- b. Nach der Zulassung / Auftragsbestätigung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
- die gesamte Kostenbeteiligung zu zahlen,
- 500,- € zu zahlen, sofern die Fläche vom Veranstalter anderweitig vergeben werden kann.
- c. Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei 3i – MORITZ wirksam.

6. Standgestaltung

- a. Der Aussteller erhält von 3i – MORITZ und/oder deren Partner (z. B. Messebauer) detaillierte Angaben zur Stand- und Exponats-

gestaltung und ist verpflichtet, diese Angaben fristgerecht zu erfüllen.

- b. Eigene Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild der dem ABAQuS-Konzept entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit 3i – MORITZ abzustimmen.

7. Exponatauf- und -abbau / Standbetreuung

- a. Der Aussteller verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau seiner Exponate zu den von 3i – MORITZ festgelegten Terminen zu sorgen.
- b. Der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen des Ausstellungsgutes und dessen Demontage und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheiten des Ausstellers. Irgendeine Haftung von 3i – MORITZ oder des hierfür von ihr Beauftragten ist ausgeschlossen.
- c. Jeder Aussteller ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den Teilnahmebedingungen vertraut machen.

8. Ausstellungsgüter

Alle Ausstellungsgüter sind in der Bewerbung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

9. Transport der Ausstellungsgüter

Der Aussteller verpflichtet sich, für den fristgerechten Eingang des Exponats zu sorgen und während der festgelegten Aufbauzeiten anzuliefern. Trifft das Exponat nicht fristgerecht ein, so hat der Aussteller selbst für den Weitertransport zu sorgen.

10. Versicherung und Haftpflicht

- a. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transports ist Angelegenheit des Ausstellers.
- b. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
- c. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.

- d. 3i – MORITZ haftet in keinem Fall für Personen- oder Sachschäden.

11. Rundschreiben

Die Aussteller werden von 3i – MORITZ und deren Partner durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der ABAQuS-Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

12. Vorbehalt

3i – MORITZ ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Fall der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung an der Veranstaltung haftet 3i – MORITZ nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

13. Hinweise

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.

14. Schlußbestimmungen

- a. Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ bzw. das Angebot für die jeweilige Veranstaltung verwiesen.
- b. Hat der Aussteller 3i – MORITZ oder deren Partner Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ bzw. des Angebots für die jeweilige Veranstaltung erteilt, oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

3i – MORITZ

Königsdorf, September 2011